

Brücke e.V.
- Verein für Geschichte und Heimat Lippetal -
Satzung vom 07. Juni 2006

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: **Brücke e.V. - Verein für Geschichte und Heimat Lippetal**
- 2) Sitz des Vereins ist Lippetal.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Aufgaben des Vereins

1) **Brücke e.V. - Verein für Geschichte und Heimat Lippetal** sieht seine Aufgabe in der Initiierung, Förderung, Koordination und unterstützenden Begleitung geschichtlicher und heimatkundlicher Themen und Aktivitäten in Lippetal.

Der Verein wird die genannten Ziele in enger Zusammenarbeit mit allen Bürgerinnen und Bürgern, der Gemeindeverwaltung, den örtlichen Vereinen, Einrichtungen, Gruppierungen und Initiativen zu erfüllen suchen.

2) **Brücke e.V. - Verein für Geschichte und Heimat Lippetal** verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

- a. das geschichtliche und heimatkundliche Verständnis bei den Bewohnern Lippetals, seiner Ortsteile, zu wecken und in Forschung und Darstellung zu fördern
- b. die Initiierung, Förderung, Koordination geschichtlicher und heimatkundlicher Projekte
- c. die Herausgabe historischer Schriften und weiterer Veröffentlichungen, auch auf einer Homepage, zu geschichtlichen und heimatkundlichen Themen Lippetals
- d. kulturgeschichtlich und archäologisch wertvolle Gegenstände, Schriften wie auch historische und heimatkundliche Denkmäler, vor Zerstörung oder unsachgemäßen Änderungen zu bewahren
- e. die Unterstützung des Aufbaus und der Pflege eines geschichtlichen und heimatkundlichen „**Archiv des Vereins für Geschichte und Heimat Lippetal**“ und Sicherung dessen Zugänglichkeit für Interessierte
- f. Unterhaltung einer Fachbücherei, die den Mitgliedern und Interessenten zur Verfügung stehen soll
- g. die finanzielle, organisatorische und technische Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft und der Projektgruppen des Vereins.
- h. die Kooperation mit weiteren geschichtlich und heimatkundlich tätigen Vereinen, Einrichtungen, Gruppierungen und Initiativen in Lippetal und in der Region.
- i. die Beteiligung an geschichtlich und heimatkundlich relevanten Aktionen und Veranstaltungen örtlicher Kulturträger

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der staatlichen Rechtsordnung.
- 2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder erhalten bei Erlöschen ihrer Mitgliedschaft keine Beiträge zurück und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zahlungen oder sonstige Leistungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat Mitglieder und fördernde Mitglieder. Natürliche Personen können Mitglied werden. Natürliche und juristische Personen können förderndes Mitglied werden.
- 2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass die Mitglieder die Vereinszwecke nach § 2 anerkennen und unterstützen. Mitglieder unterstützen durch ihre aktive Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft und in den Projektgruppen, den Verein bei der Umsetzung der in § 2 genannten Zwecke. Fördernde Mitglieder fördern durch ihren Mitgliedsbeitrag, eventuelle Spenden und ihre inhaltlichen Impulse den Verein bei der Umsetzung der in § 2 genannten Zwecke.
- 3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern wie fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist die Ablehnung wenigstens summarisch zu begründen. Gegen die Ablehnung ist Widerspruch binnen vier Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheids beim Vorstand zulässig, über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 4) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird wirksam mit dem Zugang beim Vorstand. Dasselbe gilt beim Bekanntwerden des Todes eines Mitglieds und des Erlöschens einer juristischen Person.
- 5) Der Vorstand kann ein Mitglied wie ein förderndes Mitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Verstößen gegen Zweck oder Interesse des Vereins, aus dem Verein ausschließen. Ausgeschlossen werden kann auch, wer trotz Mahnung und Fristsetzung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.

6) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von drei Wochen beim Vorstand des Vereins schriftlich Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Wird kein Widerspruch eingelegt, erlischt die Mitgliedschaft drei Wochen nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses. Ist rechtzeitig Widerspruch eingelegt worden, tritt der Ausschluss erst mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ein.

7) Hinweise auf die Mitgliedschaft im Verein in Briefköpfen, Buchtiteln und in der Werbung zu gewerblichen Zwecken bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung und setzt darin einen Mitgliedsbeitrag fest.

§ 6 Mitgliederversammlung

1) Die Mitglieder und fördernde Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung, sie ist das höchste Organ des Vereins.

2) Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn 40 % der Mitglieder es schriftlich verlangen.

3) Zu jeder Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der/die Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen auf. Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung können auch durch Veröffentlichung in der Lokalpresse erfolgen. Der/die Vorsitzende oder im Vertretungsfall ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. die Wahl des/der Vorsitzenden, die Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie für die weiteren Mitglieder des Vorstandes
- b. die Abwahl des Vorstandes
- c. die Wahl der zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer
- d. das Festlegen der Mitgliedsbedingungen und deren Präzisierung

- e. den Erlass einer Beitragsordnung und die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und die jährliche Entlastung des Vorstandes
- g. die Entgegennahme der Berichte der Arbeitsgemeinschaft und der Projektgruppen
- h. Satzungsänderungen
- i. die Auflösung des Vereins
- j. Entscheidungen über Widersprüche gemäß § 4 Abs. 2 und 4
- k. Angelegenheiten, die sie sich ausdrücklich vorbehalten hat

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2. Fördernde Mitglieder gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an, sie sind weder stimmberechtigt, wahlberechtigt noch wählbar.

3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Tritt bei einer Wahl Stimmengleichheit ein, findet eine Stichwahl statt.

4) Über Beitragsänderung, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist. Für eine Satzungsänderung müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder stimmen, für die Auflösung mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vereins. Scheitert ein Antrag auf Auflösung des Vereins an der erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit der Vereinsmitglieder, ist innerhalb von drei Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erneut über den Auflösungsantrag entscheidet.

5) Die Wahl der zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer erfolgt für zwei Jahre. Die gleichen Kassenprüferinnen / Kassenprüfer können einmal wiedergewählt werden.

6) Eine Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.

7) Juristische Personen, die fördernde Mitglieder des Vereins sind, legen jeweils fest, wer sie in der Mitgliederversammlung vertritt und teilen dies dem Verein mit.

§ 9 Arbeitsgemeinschaft

1) Die Arbeitsgemeinschaft besteht aus den Projektgruppen, die sich zur Umsetzung der in § 2 genannten Ziele bilden. In den Projektgruppen erfolgt die inhaltliche Arbeit.

2) Die Arbeitsgemeinschaft und die Projektgruppen können sich, im Einvernehmen mit dem Vorstand, eine Arbeitsordnung zur Regelung ihrer internen Abläufe geben.

3). Die Arbeitsgemeinschaft wird durch eine/einen aus ihren Reihen auf die Dauer von zwei Jahren zu wählende(n) Moderatorin / Moderator koordiniert. Die Moderatorin / der Moderator ist geborenes Mitglied im Vorstand des Vereins.

4) Die Arbeitsgemeinschaft und die Projektgruppen können im Namen des Vereins keine rechtsverbindlichen Beschlüsse fassen; im Namen des Vereins können sie nur im Einvernehmen mit dem Vorstand tätig werden.

5) Der Vorstand hat das Recht, an Treffen der Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen. Er ist über die Termine sowie über Arbeitsergebnisse entsprechend zu informieren.

§ 10 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/ dem von der Arbeitsgemeinschaft gewählten Moderatorin / Moderator und zwei bis zu vier weiteren gewählten Mitgliedern. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied des Vereins sein. Im Vorstand sollen nach Möglichkeit die unterschiedlichen Ortsteile der Gemeinde Lippetal vertreten sein.

2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind nur der / die Vorsitzende und der / die stell. Vorsitzende, diese sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Die weiteren Funktionen im Vorstand: Kassenführerin / Kassenführer, Schriftführerin / Schriftführer werden von den gewählten Vorstandsmitgliedern unter sich festgelegt.

3) Der/die Vorsitzende und der /die stell. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, sie können dies auch an weitere Vorstandsmitglieder delegieren. Der / die stellvertretende Vorsitzende soll von seiner/ihrer Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch machen.

4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Unabhängig vom Ablauf der Wahlzeit erlöschen die Ämter der Vorstandsmitglieder erst, wenn der neue Vorstand im Vereinsregister eingetragen ist oder durch Rücktritt. Der Rücktritt ist gegenüber der Mitgliederversammlung zu erklären.

5) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden abgewählt werden.

6) Die Mitgliederversammlung wählt bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds für den Rest der Amtszeit des Vorstandes einen Nachfolger/eine Nachfolgerin.

§ 11 Vorstandssitzungen

1) Der/die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein, stellt die Tagesordnung auf und leitet sie.

2) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung muss spätestens zehn Tagen vor dem Sitzungstag vorliegen. Eine Vorstandssitzung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Tagesordnungspunktes schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung verantwortlich.

4) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, soweit hierfür nicht ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

5) Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das von dem/der jeweiligen Schriftführer(in) zu unterzeichnen und von dem/der Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 12 Vermögensverwertung bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Lippetal, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, kulturellen Zwecken zu verwenden hat.

Ich stimme der Gründung des Vereins mit dem Namen: „Brücke e.V. - Verein für Geschichte und Heimat Lippetal“ wie der Satzung des Brücke e.V. in der beschlossenen, vorstehenden Version zu:

1.gez.: Antonius Willenbrink, Lippetal

2. gez. Elisabeth Glasemacher, Lippetal

3. gez.: Jürgen Groth, Lippetal

4.gez.: Bernhard Renner, Lippetal

5.gez.: Antonius Hammelbeck, Lippetal

6.gez.: Hans Jürgen Gesolowitz, Lippetal

7. Zustimmung zur Gründung des Vereins nach § 4, aber4 nicht zu unveränderten Satzung, gez.: Otto Peters, Iserlohn

8. Zustimmung zur Gründung des Vereins nach § 4, aber4 nicht zu unveränderten Satzung, gez.: Felix Bierhaus, Lippetal

9.gez.: Hans Kleeschulte, Warstein

10. gez.: Elisabeth Frische, Greven

11. gez.: Heinz Erlenkötter, Lippetal

12. gez.: Ursula Tappe, Lippetal

13. gez.: Bernhard Schwartze, Lippetal

14. gez. Konrad Stengel, Lippetal

15. gez.: Franz-Josef Stengel, Lippetal

16. gez.: Cornelia Pendzialek, Lippetal

17. gez.: Wolfgang Stein, Lippetal

18. gez.: Marianne Dören, Lippetal

19. gez.: Norbert Kleiter, Lippetal

20. gez.: Monika Raatz, Lippetal

21. gez.: Eduard Röttger, Lippetal

22. gez.: Paul Piepenbreier, Lippetal

23.

24.

25.

26.

27.

28.

29.

30.